

## **Hauptsatzung der Stadt Loitz**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Loitz auf ihrer Sitzung am 18.06.2019 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Loitz ist amtsangehörig und führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Loitz zeigt: In Rot fünf pfahlweise gestellte silberne Sterne zwischen zwei aufgerichteten goldenen Keulen, die nach außen von je einem gestürzten schwarzen Adlerflügel beseitet sind.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen (Absatz 2) und die Umschrift „STADT LOITZ“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Stadt Loitz ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.

### **§ 2**

#### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung ist der Punkt „Informationen der Bürgermeisterin“ oder „Informationen des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten der Stadt Loitz.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden darüber hinaus über Angelegenheiten der Stadt Loitz durch das Amtliche Mitteilungsblatt „Loitzer Bote“ informiert.
- (3) Zur Unterrichtung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Loitz beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Loitz ein. Diese Versammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - a) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung
  - b) ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner/innen
  - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
  - d) ggf. Abstimmungsergebnis
- (5) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsaufgaben, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in angemessener Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (6) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

### **§ 3**

#### **Fragestunde, Anhörung**

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Loitz, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Loitz zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Stadt Loitz Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Stadtvertretung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden innerhalb von 10 Arbeitstagen von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Stadtvertretung zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Stadtvertreterversammlung mündlich mitgeteilt werden.

### **§ 4**

#### **Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung „Präsidentin der Stadtvertretung“ oder „Präsident der Stadtvertretung“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (4) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann neben dem Auskunftsanspruch aus § 34 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V schriftliche oder in einer Stadtvertreterversammlung mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister stellen. Mündliche Anfragen im Sinne des § 34 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V sind durch den Fragesteller ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlaut zur Niederschrift zu nehmen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Diese und die in der Stadtvertreterversammlung gestellten mündlichen Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet und den Mitgliedern der Stadtvertretung zugeleitet werden.

### **§ 5**

#### **Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner

3. Grundstücksangelegenheiten
  4. Auftragsvergabe
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.
- (3) Die Stadtvertretung hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

#### **§ 5a**

##### **Sitzungen der Ortsteilvertretungen**

- (1) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten
  4. Auftragsvergabe
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.
- (3) Die Ortsteilvertretungen haben im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.  
In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin der Stadtvertretung erhält ein Protokoll der Sitzungen der Ortsteilvertretungen.

#### **§ 6**

##### **Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen, sechs weitere Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse dieser Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen.

(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 € bis 25.000 € sowie bei monatlich wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 bis 2.000 €, bei jährlich wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 10.000 € der Leistungsrate.
2. im Rahmen der Nr. 2 bei bis dahin nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bei einzelnen Aufwandspostitionen von 5.000 bis 25.000 €. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungen und interne Leistungsverrechnung). Soweit eine Deckung der Aufwendungen / Auszahlungen innerhalb des im Deckungsvermerk (Haushaltsplan) auf der Grundlage § 14 GemHVO festgelegten Deckungskreises gewährleistet ist, entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit.
3. im Rahmen der Nr. 3
  - a) bei Erwerb, Veräußerung, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,- bis 5.000 €,
  - b) bei der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von über 100 € bis 1.000 €,  
Die Spender bzw. Sponsoren sind mit Datum und Höhe der Zuwendung sowie dem Verwendungszweck jährlich in einer Übersicht darzustellen und der Stadtvertretung der Stadt Loitz, sowie der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Kenntnis zu geben.
  - c) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Forderungen und anderen Rechten die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 50.000 €,
  - d) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 50.000 €,
  - e) beim Erwerb und der entgeltlichen Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderer Rechte innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 bis 25.000 €,
  - f) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderer Rechte bis zum Wert von 3.000 €,
  - g) über Stundungen von Forderungen (i.d.R. Ratenzahlungen) ab 12.500 bis 25.000 €; (außer im Rahmen der Vollstreckungstätigkeit) und bei Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 2.000,- bis 3.000 €,
  - h) bei Vergabe von Leistungen, wie HOAI-Verträge, Gutachtertätigkeiten u. ä. innerhalb einer Wertgrenze von 12.500, bis 25.000 €,
  - i) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 bis 25.000 €,
  - j) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gemäß VOB bis zu einem Wert von 12.500 bis 25.000 €
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von sonstigen Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zu einer Wertgrenze 25.000 €,
5. im Rahmen von Städtebauförderungsprogrammen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen über den Einsatz von Fördermitteln innerhalb einer Wertgrenze bis 25.000 €.

- (5) Bei den in § 6 genannten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.
- (6) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbeitrag der Leistungen.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Bei Beamten entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes. Bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 7 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung oder Kündigung. Dieser Absatz gilt unbeschadet der Rechte des Personalrates.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens. Vierzehn Tage vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 zu unterrichten. Das Protokoll der Hauptausschusssitzung ist jedem Stadtvertreter innerhalb von 10 Tagen zuzuschicken.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

## § 7

### Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen der Stadtvertretung gehören, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist, sieben Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und höchstens zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Tourismus, Stadt- und Ortsteilbildgestaltung besteht aus 9 Mitgliedern, davon mindestens fünf Stadtvertreter. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die nicht durch die Stadtvertreter besetzten Ausschussmandate werden durch sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner besetzt.
- (2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:
  - a) **Finanzausschuss**  
Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie Mieten, Haushaltsplan und Nachtragshaushalt
  - b) **Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Verkehr**  
Flächen- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten, Städtebauförderung, Umwelt- und Naturschutz, Pachtverträge mit Ausnahme von Gärten und Garagen, die durch die Verwaltung zu erledigen sind, soweit sie nicht Angehörige des Unterschriftsberechtigten betreffen, Ordnung und Sicherheit, Feuerwehr, Verkehr
  - c) **Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Tourismus, Stadt- und Ortsteilbildgestaltung**  
Betreuung der Schul- und Kultur- und Sporteinrichtungen, Kulturförderung,

Sportförderung, Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Hort, Kindereinrichtungen, Jugendarbeit, Jugendförderung, Soziales, festliche Höhepunkte, Tourismus, Landschaftspflege

Die v. g. Ausschüsse werden beratend tätig. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Vorschriften des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (3) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 der KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet:  
Prüfung der ordnungsgemäßen Haushaltsdurchführung (§1 Absatz 1 und 4 KprüfG),  
Prüfung der Jahresrechnung und Jahresdokumentation, Prüfung der Aufstellung Eröffnungsbilanz, Vorlage und Erarbeitung des Prüfberichtes

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beratend tätig und tagt nicht öffentlich. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei drei Sitze durch Mitglieder der Stadtvertretung zu besetzen sind und zwei durch sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

- (4) Neben den in Absatz 2 genannten Ausschüssen können durch Beschluss der Stadtvertretung vorübergehend tätige Sonderausschüsse für nicht ständig wiederkehrende Aufgaben gebildet werden.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse beinhalten grundsätzlich einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil außer den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (6) Am Anfang der öffentlichen Sitzung erfolgt eine Einwohnerfragestunde.

## **§ 8**

### **Amtsausschuss**

- (1) Aus der Mitte der Stadtvertretung sind die weiteren Vertreter der Stadt Loitz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in den Amtsausschuss zu wählen.
- (2) Es ist eine Stellvertretung für die nach Abs. 1 gewählten Vertreter zu wählen.

## **§ 9**

### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 dieser Satzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 12.500 € bzw. von 2.500 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 12.500 €.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  - die Genehmigungen nach § 144 Absätze 1 und 2 BauGB,
  - die Genehmigung nach § 173 Absatz 1 BauGB und
  - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Absatz 1, § 177 Absatz 1 § 178 und § 179 Absatz 1 BauGB

- über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung § 190 Absatz 3 BauGB. Er ist auch zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, bleibt es bei den Regelungen des § 6 Absätze 2 und 4 Nr. 2, § 7 Absatz 2 dieser Satzung.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, Entscheidungen über die Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) für Bauvorhaben von Eigenheimen und Nebengebäude im Territorium der Stadt Loitz und den dazugehörigen Ortsteilen zu treffen. Im Falle einer beabsichtigten Absage ist die Zustimmung des Bau- oder Hauptausschusses einzuholen.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung oder Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei unbefristeten Einstellungen ist das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss herzustellen. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD werden durch sie oder ihn eingestellt, höhergruppiert oder entlassen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 € nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KomBesLVO M-V).

## **§ 10**

### **Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €. Wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat vertreten, erhält die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Entschädigung in Höhe von 180 €/Monat, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.
- (3) Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €. Wird die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat vertreten, erhält die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Entschädigung in Höhe von 90 €/Monat, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.

## § 12

### Ortsteile / Ortsteilververtretung

- (1) Das Gebiet der Stadt Loitz besteht aus den Ortsteilen Loitz, Rustow, Vorbein, Schwinge, Drosedow, Sophienhof, Wüstenfelde, Zeitlow, Düvier, Zarnekla, Nielitz und Gülzowshof.
- (2) Für die unten aufgeführten Ortsteile wird eine Ortsteilververtretung mit der Bezeichnung Ortsbeirat gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender. Die Zusammensetzung erfolgt auf Vorschlag des jeweils vor der beginnenden Legislaturperiode amtierenden Ortsbeirates bzw. der Einwohnerinnen und Einwohner aus o. g. Ortsteilen für die Wahlzeit der Stadtvertretung. Die Mitglieder des Ortsbeirates können Stadtvertreter und Einwohnerinnen oder Einwohner sein.

Die Zusammensetzung des Ortsbeirates erfolgt nach der Verhältniswahl Besetzung der Stadtvertretung.

Es wird folgender Ortsbeirat für folgende Ortsteile und beigefügter Mitgliederzahl gebildet:

<u>Ortsbeirat</u>	<u>Ortsteile</u>	<u>Mitglieder</u>
Wüstenfelde Sophienhof, Zeitlow	Wüstenfelde	5
Düvier Nielitz, Zarnekla	Düvier, Gülzowshof	5

## § 13

### Aufgaben und Rechte des Ortsbeirates

- (1) Die Ortsteilververtretung berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Es werden von der Ortsteilververtretung zu den Maßnahmen Stellungnahmen eingeholt, die für den Ortsteil von öffentlichem Interesse sind. Die Ortsteilververtretung berät Angelegenheiten, die speziell den entsprechenden Ortsteil betreffen und nicht die Stadt Loitz als Ganzes.
- (2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- sich mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen und
  - die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören

Daher können in den Sitzungen der Ortsteilververtretungen die Einwohnerinnen und Einwohner Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilververtretung sich dafür ausspricht. Die einzelnen Wortbeiträge sollen vier Minuten nicht überschreiten.

- (3) Die Ortsbeiratsvorsitzende oder der Ortsbeiratsvorsitzende der Ortsteilververtretung hat in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind.



- (4) Die Ortsteilvertretung ist von der Stadtverwaltung über wichtige Planungen und Vorhaben, die den Ortsteil betreffen und/oder mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohnerinnen und Einwohner verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor Beratung und Beschlussfassung in der Ortsteilvertretung, den Ausschüssen und/oder der Stadtvertretung zu informieren. Wird die Ortsteilvertretung mit einem Gegenstand im Sinne des Satzes 1 erstmals in einer Sitzung befasst, soll eine Beschlussfassung in dieser Sitzung unterbleiben.
- (5) Die Ortsteilvertretung hat das Recht, eine Einwohnerversammlung zu wichtigen Themen den Ortsteil betreffend einzuberufen. Die Einladung erfolgt gemäß § 42 Absatz 5 KV M-V durch die Ortsbeiratsvorsitzende oder den Ortsbeiratsvorsitzenden.
- (6) Die Ortsteilvertretungen entscheiden im Rahmen der ihnen von der Stadtvertretung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen.

#### **§ 14 Entschädigung**

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit:
  - der Präsidentin / des Präsidenten der Stadtvertretung in Höhe von 250 € im Monat
  - die Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten der Stadtvertretung anteilig für die Dauer der Stellvertretung; bei einer eintägigen Stellvertretung mit Sitzungsleitung (Stadtvertretung) in Höhe von 45 €. Für die vertretene Person entfällt die Aufwandsentschädigung anteilig für die Dauer der Stellvertretung.
  - der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100 € im Monat
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder zu denen sie geladen sind, sowie für Fraktionssitzungen und für die Teilnahme an Stadtvertretersitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €/Sitzung. Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt oder zu denen sie geladen sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Höhe von 20 €.
- (4) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf die Anzahl der jährlichen Stadtvertretersitzungen beschränkt.
- (7) Ehrenamtlich Tätige erhalten nach Vorlage eines durch die Präsidentin oder des Präsidenten der Stadtvertretung genehmigten Dienstreiseauftrages Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Loitz in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im

Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500 € überschreiten.

- (9) Die Mitglieder des Ortsteilbeirates erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 20 €. Die Ortsbeiratsvorsitzende oder der Ortsbeiratsvorsitzender erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 €. Soweit sie Mitglieder der Stadtvertretung sind, stehen ihnen auch die Sitzungsentschädigungen nach Absatz 2 zu.

## § 15

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Loitz, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, unter der Adresse <https://www.loitz.de/>. Unter Stadt Loitz, Lange Straße 83, 17121 Loitz kann jedermann sich Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Das gilt auch für außer Kraft gesetzte Satzungen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt sind unter obiger Adresse erhältlich. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Loitzer Bote“ Bürgerzeitung und amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal Loitz. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Darüber hinaus kann es einzeln bzw. im Abonnement bei der Stadt Loitz, Lange Straße 83 in 17121 Loitz bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite <https://www.loitz.de/>.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich vor dem Rathaus, Lange Straße 83, 17121 Loitz.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus, Lange Straße 83, 17121 Loitz zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer öffentlich tagenden Ausschüsse werden über die Bekanntmachung nach Absatz 1 hinaus durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus, Lange Straße 83, 17121 Loitz öffentlich bekannt gemacht. Einladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

**§ 16**  
**Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Funktion-, Amts-, Organ- und Behördenbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung aus Beschluss vom 22.12.2012, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aus Beschluss vom 19.06.2014, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aus Beschluss vom 25.02.2015, die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aus Beschluss vom 13.07.2017, die Satzung über die Aufgaben des Ortsbeirates Wüstenfelde, beschlossen am 28.02.2013 und die Satzung des Ortsbeirates Düvier, beschlossen am 22.11.2012 außer Kraft.

Loitz, 17.07.2019



Christin Witt  
Bürgermeisterin

Die Genehmigung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Untere Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom: 16.07.2019  
eingegangen bei der Stadt Loitz am: 17.07.2019

**Hinweis:**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Loitz, Die Bürgermeisterin, Lange Straße 83, 17121 Loitz geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Loitz, 17.07.2019



Christin Witt  
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <https://www.loitz.de/> : 18.07.2019